

und Concurs-Sachen.

201

cursum zu provociren nothdringlich gemüßiget / und des beneficii cessionis nach gebührlicher Untersuchung des Gerichtes fähig befunden werden solte / derselbe so fort bey dem Collegio Justitiæ seiner Güter Register / wie auch eine designation seiner Schulden und Bürgschafften / wie er solche mit einem Ende auff erfördern zu bestärcken sich getrauet / einzubringen und zu übergeben schuldig und gehalten seyn solle / damit so dann unverzüglich durch gewisse Commissarios die æstimation der Güter befördert / das Corpus bonorum rechtlicher Gebühr nach verfertiget / und denen Creditoribus 6. Wochen ante terminum distractionis & specialis liquidationis zu Beobachtung ihrer etwa dabey habenden Nothdurfft communiciret werden könne. Auch drittens so wol ein Curator bonorum als nomine und in gratiam Creditorum ein communis Advocatus, wann die Güter von einiger importance seyn / von dem Gericht bestellet / und denenselben ein billigmäßiges Salarium aus denen abzutretenden Gütern verordnet und zugekehret werde / Wornach diejenige / welche im Nahmen allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Majestät auff dem Lande und in den Städten zu gebieten und verbiethen haben / wie auch jedermänniglich von nun an gebührend sich zu achten haben. Solieb ihnen ist der Befindung nach / vorhin angedrohet willkührliche Straffe zu vermeiden. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel den 23. Junii, Anno 1690.

(L.S.)

Ad Pag. 31.

**Von anzustellenden wochentlichen Markt-
Tagen.**

Et 3

Des